

Übergabe des Breviers bei der Profese

Von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

In can. 574 §1 des Codex Juris Canonici ist vorgeschrieben, daß jeder ewigen Profese eine wenigstens 3 Jahre dauernde zeitliche Profese vorausgehen müsse. Diese Vorschrift ist sehr strenge; wenn sie nämlich nicht eingehalten wird, dann ist die ewige einfache oder feierliche Profese ungültig. Die Einführung einer der ewigen Profese vorausgehenden zeitlichen Profese hat in allen Orden eine Neugestaltung der Profesriten zur Folge gehabt. War es doch früher, als man nach der Absolvierung des kanonischen Noviziates sofort die ewigen einfachen Gelübde ablegen durfte, Brauch und Vorschrift, daß die feierlichen Profesriten sofort bei der ersten Profeseablegung vorgenommen wurden und die nach kanonischem Recht feierliche Profese nur „privatim“, d. h. im Kapitel vor dem Oberen und einigen Zeugen unter bloßer Rezitation der Profeseformel abgelegt werden konnte¹. Dies wurde natürlich anders, nachdem die erste Profese unmittelbar nach dem Noviziat nur eine zeitliche war. Am 10. Juli 1919 erklärte die Hl. Religiosenkongregation: „Mens est, ut professioni sollemni reserventur ritus illi omnes et caeremoniae quae ad perpetuitatem status referuntur; ad professionem vero temporariam sufficit ut ad normam can. 572 §1, 6^o a legitimo Superiore secundum constitutiones per se vel per alium recipiatur“². Allein so radikal wollte doch keiner der Orden vorgehen. Es lag in der Natur der Sache, daß man auch die Ablegung der ersten zeitlichen Profese mit einigen Riten umgeben wollte und die üblichen, soweit es geschehen konnte, auf die erste zeitliche und die feierliche Profese verteilte. Daß man hier auch manches Neue einfügte, ist verständlich, denn die Riten für die feierliche Profese zu vereinfachen ist nicht so leicht möglich, wie sich das vielleicht mancher dachte.

In der Benediktinerkongregation von St. Ottilien hat sich ein ganz neuer Ritus eingenistet, nämlich bei der feierlichen Profese die Übergabe des monastischen Breviers an den Neuprofessen. Sie geschieht hier nach dem letzten feierlichen Segen in der Messe, ähnlich wie bei der Bischofs-, Abts-, Priester- und Jungfrauenweihe unmittelbar nach dem Segen des Bischofs noch manche Zeremonien stattfinden. Der Abt setzt sich auf das Faldistorium, legt das Brevier auf seine Knie und übergibt es dem Neuprofessen, der es mit der rechten Hand berührt. Alsdann spricht der Abt:

1) Dekrete der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute vom 19. 3. 1857, 3. 5. 1902, 28. 7. 1902, 15. 1. 1903 (Codicis Juris Canonici Fontes, Romae 1923 ss. IV n. 1976, 2039, 2040, 2043 p. 960, 1088 ss, 1090 ss).

2) AAS XI, 1919, 323.

„Vide, ut quod ore cantas, corde credas, et quod corde credis, operibus comprobas“³. Statt dieser Worte hätte der Verfasser gerne ein Zitat aus der Benediktinerregel gesehen, etwa „Vide, ut mens tua concordet voci tuae“, (cap. 19). Allein, er muß gestehen, daß das erwähnte, das wohl einem der Väter entnommen ist, reicheren Inhalt hat.

Derselbe Ritus begegnet in der Schweizer Benediktinerkongregation, wenn auch nicht bei der eigentlichen Professefeier, sondern bei der nach der Prim des 3. Tages nach der Professefeier im Kapitel stattfindenden „Lösung der Kapuze“. Durch die Ablegung der feierlichen Gelübde hat der Neuprofesse „stallum in choro“ und Sitz und Stimme im Kapitel erhalten. Der Neuprofesse kniet vor dem Abte nieder, der ihm ein neues Brevier mit den obengenannten Worten übergibt. Mit Kuß auf das Buch und die Hand des Abtes nimmt der Neuprofesse das Brevier entgegen⁴. Es ist dieser Ritus wohl eine Neuerung. Wenigstens wird nach dem 1888 herausgegebenen *Cantuarium Einsidlense* p. 156 ss bei der durch den Dekan vorzunehmenden „Solutio Cappae“ weder die Chorpflicht noch das Stimmrecht im Kapitel erwähnt.

Die französische oder Solesmenser Benediktinerkongregation hat die „Aperitio oris“ auf den 3. Tag nach der ersten zeitlichen Professe verlegt. Sie läßt durch den Novizenmeister den Abt fragen: „Si placeret vobis, posset iste frater (illum manu designans) ab hac die in antea legere et cantare in Conventu, sicut alii fratres.“ Der Abt antwortet dann: „Eia, fiat cum Dei benedictione“. Der Neuprofesse steht auf und macht gegen den Abt eine Inklination⁵. Die Übergabe eines monastischen Breviers erfolgt nicht.

Noch einen ganz anderen Orden müssen wir hier erwähnen, nämlich den Franziskanerorden. Nach dem *Rituale Romano-Seraphicum Ordinis Fratrum Minorum* findet in ihm bei der Einkleidung oder Aufnahme in das Noviziat die Übergabe des Breviarium Seraphicum statt; sie erfolgt mit den Worten: „Accipe Breviarium Seraphicum, ut incipias Horas canonicas et dicas Officium divinum in Ecclesia.“ Derselbe Ritus ist auch für die klausurierten Klöster des III. Ordens vorgeschrieben. Auch in den Kongregationen des III. Ordens ist dieser Ritus Brauch, doch wird hier das Officium parvum Beatae Mariae Virginis übergeben und dabei gesprochen: „Accipe hoc Psalterii genus seu Horarias preces in signum devotionis et contemplationis, ut discas terrena despiciere et contemplari coelestia“⁶. Wann in diesem Orden die Übergabe des Breviers eingeführt wurde, läßt sich genau feststellen. Im *Rituale Romano-Seraphicum* von 1895 findet

- 3) *Rituale Monasticum Congregationis Ottiliensis Ordinis Sancti Benedicti pro Missionibus exteris*, S. Ottiliae 1936 n. 183 p. 106.
- 4) Die Professefeiern der Schweizer Benediktinerkongregation. Eingeleitet und übersetzt von Dr. Ephrem Omlin, Engelberg 1958, 76.
- 5) *Rituale vestitionum et professionum in monasteriis Congregationis Sancti Petri de Solesmis Ordinis Sancti Benedicti*, Parisiis etc. 1952/56.
- 6) *Rituale Romano-Seraphicum Ordinis Fratrum Minorum*, Parisiis etc. 1931, 253, 340, 381, 662.

sich der erwähnte Ritus noch nicht, wohl aber in dem 1910 erschienenen⁷. Die Franziskanerkonventualen⁸ und Kapuziner kennen ihn nicht⁹, ebensowenig der Dominikanerorden¹⁰.

Trotz der genannten Texte, die ja alle aus neuerer Zeit stammen, ist der Ritus der Übergabe des Breviers doch beträchtlich älter. Er läßt sich zuerst im Jahre 1497 nachweisen und zwar in Rom; unter den Riten der Profeß bei den mittelalterlichen Mönchen und Nonnen findet er sich nicht. Zuerst verzeichnet ihn das 1497 von Jacobus de Lucis und Johannes Burchard herausgegebene und von Stephan Plannk gedruckte Pontifikale¹¹. In diesem findet sich bei der Jungfrauenweihe folgende Norm: „Et quia in nonnullis monasteriis est consuetudo, quod loco Diaconissatus, qui in quibusdam antiquis pontificalibus habetur, virginibus consecratis datur facultas dicendi officium, et incipiendi horas canonicas in ecclesia convenienter hic fit hoc modo: Pontifex stans ante faldistorium praedictum sine mitra, virginibus consecratis coram eo genuflexis, dicit Dominus vobiscum, Et cum spiritu tuo. Oremus. Exaudi, domine, preces nostras, et super hanc famulam tuam. Illam spiritum benedictionis emitte, ut coelesti munere ditata et tuae gratiam possit maiestatis acquirere et bene vivendi aliis exemplum praebere: per¹². Tum sedet Pontifex, accepta mitra, et traditit Breviarium illis, ambabus manibus ipsum tangentibus et Pontificis manum deosculantibus, singulis dicens: Accipe potestatem legendi officium, et incipiendi horas in Ecclesia“. Dieser Text wurde bei der Neuausgabe im Jahre 1595, die auf Anordnung Klemens VIII. geschah, also abgeändert; die Worte „et Pontificis manum deosculantibus singulis“ fielen weg und die Formel bei Übergabe des Breviers lautete von da an: „Accipe librum, ut incipiatis horas canonicas, et legatis officium in Ecclesia“. So blieb es bis heute¹³. Leider ließ sich nicht mehr feststellen, wem dieser neue Ritus in der Jungfrauenweihe zu verdanken ist. In den Riten der Cisterzienserin-

-
- 7) Gütige Mitteilung von R. P. Engelbert Grau OFM in München, St. Anna vom 23. 6. 1961.
 - 8) Constitutiones Urbanae Ordinis Minorum Conventualium S. P. Francisci, Mechliniae 1880, 294 ss.
 - 9) Caeremoniale Romano-Seraphicum ad usum Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum, Romae 1944 n. 2793 ss., 2820 ss. Caeremoniale ad uso oduelle Monache Cappucine di Santa Chiara, Roma 1936.
 - 10) Caeremoniale iuxta Ritus Sacri Ordinis Praedicatorum de receptione ad habitum et de professione tum temporanea tum perpetua pro Monialibus eiusdem Ordinis et Sororibus Tertii Ordinis Regularis, Roma 1930.
 - 11) Ceremoniae monasticae nigrorum Monachorum S. Benedicti de observantia Bursfeldensi ca. 1480 d. III, c. 1, Caeremoniale Benedictinum, Parisiis 1610, 318. St. Hilpisch Die Entwicklung des Profeßritus der Nonnen, diese Zeitschrift LXVI, 1955, 28 ff.
 - 12) Nach einer Ergänzung zum Sacramentarium Gregorianum aus dem Kloster Corvey aus dem 10. Jahrhundert gebrauchte man diese Oration bei der Äbtissinnenweihe.
 - 13) Metz, R., La consécration des vierges dans l'église romaine. Etude d'histoire de la liturgie. Paris 1954, 329, 333, 340, 454.

nen¹⁴ wie auch in den Riten für die Aufnahme eines Kanonikers in ein Dom- oder Kollegiatkapitel konnten wir ihn nicht konstatieren.

Die Jungfrauenweihe war im Mittelalter üblich bei den Benediktinerinnen und Klarissen¹⁵. Bei beiden Gruppen kam sie im Laufe der Zeit ganz außer Übung, bei den ersteren aber wird sie seit etwa hundert Jahren, wenn auch nicht überall, so doch da und dort wieder empfangen. Dies ist auch in manchen Ursulinenklöstern der Fall. Pius XII. gestattet ihren Empfang in der apostolischen Konstitution *Sponsa Christi* vom 21. November 1950 Art. III § 3 allen klausurierten Nonnen¹⁶; kraft besonderen Privilegs dürfen sie sich auch die Schwestern mancher Kongregationen geben lassen. Allein man fragt sich, ist die Übergabe des Breviers bei der Jungfrauenweihe noch am Platze? Unseres Erachtens muß diese Frage verneint werden. Einmal sind Jungfrauenweihe und Profesz eine Verquickung von 2 Riten, die an sich nichts miteinander zu tun haben. Die Jungfrauenweihe ist keine Ordensprofesz und bringt als solche auch keine Verpflichtungen mit sich, das *Officium divinum* zu beten. Richtig aber ist, daß die Jungfrauenweihe etwa seit dem 8. Jahrhundert nicht mehr an in der Welt lebende Jungfrauen, sondern nur noch an Nonnen gespendet wird. Diese aber sind schon kraft ihrer Ordensprofesz zur Verrichtung des *Officium divinum* verpflichtet.

Nach dem Urteil des Verfassers würde die Übergabe des Breviers vor allem bei Benediktinern recht gut zum Profeszritus passen. Sagt doch der hl. Benedikt in c. 43 seiner Regel: „*Nihil Operi Dei praeponatur*“. Es ist dieses Wort zwar nur von ihm so geprägt, der Gedanke stammt aus der *Regula* des Makarius des Jüngeren († ca. 408) n. 14, wo es heißt: „*Nihil orationi praeponendum est*“¹⁷. Allein die Aufnahme dieses Wortes in seine Regel zeigt doch, daß der hl. Benedikt ganz von diesem Worte durchdrungen war und es von seinen Jüngern und Schülern beobachtet wissen wollte.

Man kann freilich darüber streiten, ob man die Übergabe des Breviers mit dem Ritus der zeitlichen Profesz oder mit dem der feierlichen verbinden soll. Uns scheint das Erstere richtig zu sein, denn auch der Professe mit zeitlichen Gelübden ist nicht bloß kraft der Regel, sondern auch infolge der Bestimmung des kanonischen Rechts (can. 578, 2^o) zum Beten des *Officium divinum* im Chore verpflichtet. Nur von der privaten Rezitation desselben ist er frei, außer er habe höhere Weihen oder die Konstitutionen bestimmen dies ausdrücklich anders. Dies ist z. B. der Fall bei den Sub-lazenser Benediktinern, in deren Statuten von 1959 n. 25 es heißt, daß auch der

14) *Rituale Cisterciense*, Westmalle 1948, 2 ss.

15) Schmitz Ph., *Histoire de l'Ordre de Saint Benoit*, Maredsous 1942 ss., VII 276. *Regula S. Clarae* c. 11, *Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum, Taurinensis editio, Augustae Taurinorum* 1857 ss., III 576.

16) AAS XLVI, 1951, 16.

17) Holstenius-Brockie, *Codex Regularum monasticarum et canonicarum, Augustae Vindelicorum* 1759 I 20.

Professe mit zeitlichen Gelübden bei Abwesenheit vom Chore „lege regulari“ zum Nachrezitieren des Breviers verpflichtet ist, es sei denn, daß er aus einem vernünftigen Grunde vom Oberen befreit ist. Die Statuten der Schweizerischen Benediktinerkongregation von 1932 n. 118 bestimmen, daß der Abt auch das Recht habe, einem Professan mit zeitlichen Gelübden Nachrezitation des Breviers aufzuerlegen. Die 1926 vom Generalkapitel der Cistercienser von der strengen Observanz herausgegebenen Gewohnheiten n. 33 sagen, daß die Professan mit zeitlichen Gelübden „sub veniali“, auch wenn sie am Chorgebet nicht teilnehmen, verpflichtet sind, das Officium BMV und das Defunctorum zu verrichten und die 1945 für die Prämonstratenserinnen approbierten Statuten geben den Schwestern mit zeitlichen Gelübden in n. 284 die Mahnung: „hanc privatam recitationem ne omittant“. Diese partikularrechtlichen Bestimmungen ergänzen die des gemeinen Rechts und zeigen zusammen mit diesen, daß die Übergabe des Breviers bei der ersten zeitlichen Profeß recht wohl am Platze ist. Dadurch würde auch der bisweilen noch etwas magere Ritus der zeitlichen Profeß bereichert.